

BVGer D-1923/2007 vom 5. Juli 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1923_2007

FR: TAF D-1923/2007 du 5 juillet 2007

IT: TAF D-1923/2007 del 5 luglio 2007

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG, SR 172.021]), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 und 34 VGG genannten Behörden. Dazu gehören Verfügungen des BFM gestützt auf das Asylgesetz; das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gemäss bisheriger Praxis letztinstanzlich auch Beschwerden gegen Verfügungen, in denen das Bundesamt es ablehnt, einen früheren Entscheid auf Gesuch hin in Wiedererwägung zu ziehen, zumal die diesbezügliche Rechtslage in der vorliegenden und massgeblichen Konstellation keine Änderung erfahren hat.

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; die Beschwerdeführerinnen sind legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 3.1

Ein Anspruch auf Wiedererwägung besteht unter anderem dann, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 21 E. 1c S. 204) in wesentlicher Weise verändert hat und die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist (vgl. EMARK 2003 Nr. 7 E. 1 S. 42 f.).

E. 3.2

Das Bundesamt ist auf das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführerinnen eingetreten und hat es abgelehnt mit der Begründung, diesen sei nach wie vor zuzumuten, zusammen mit dem Ehemann respektive Vater nach Jemen zurückzukehren. Entsprechend liege keine wesentlich veränderte Sachlage vor. Im Folgenden ist somit zu prüfen, ob die vorinstanzliche Argumentation mit der aktuellen Aktenlage zu vereinbaren ist.

E. 3.3

Im Rahmen des ordentlichen Verfahrens kam das Bundesamt zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführerin und ihres Partners in Bezug auf die geltend gemachte Verfolgung in Jemen - wo sich die Beschwerdeführerin ungefähr während zehn Jahren vor der Ausreise aufgehalten hatte und woher die Mutter ihres Partners und Vater des Kindes stammt - seien ungläubhaft, und lehnte deren Asylgesuch sowie dasjenige ihres (damaligen) Partners mit Verfügung vom 9. November 2004 ab. Die Voraussetzungen des Wegweisungsvollzugs prüfte es ebenfalls ausschliesslich bezüglich Jemen. Damit hat sich die Vorinstanz bereits in der Verfügung vom 9. November 2004 implizit auf die Möglichkeit der Drittstaatenwegweisung gemäss Art. 52 Abs. 1 AsylG gestützt. Diese Verfügung erwuchs in Rechtskraft, weshalb entsprechende Einwände nur noch im beschränkten Rahmen der Wiedererwägung oder Revision zugelassen werden können. Das BFM hielt im Wiedererwägungsverfahren dementsprechend fest, es sei den Beschwerdeführerinnen nach wie vor zuzumuten, sich nach Jemen zu begeben. Die eingereichten Beweismittel in Bezug auf eine Verfolgung in Eritrea blieben dabei, weil für die Frage der Rückkehr nach Jemen unerheblich, zu Recht unberücksichtigt. Fraglich ist hingegen, ob die Vorinstanz die Einreise- und Aufenthaltsmöglichkeiten der Beschwerdeführerinnen für Jemen angesichts der geltend gemachten Trennung vom Partner hinreichend geprüft hat. Der pauschale Hinweis, es bestünden gemäss Aktenlage keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin nicht mehr mit ihrem Mann zusammenlebe, weshalb es ihr zuzumuten sei, nach Jemen zurückzukehren, vermag in dieser Form mit Blick auf die strengen Voraussetzungen gemäss Art. 52 Abs. 1 AsylG nicht zu überzeugen (vgl. EMARK 2001 Nr. 4). Aufgrund der zwar teilweise nur behaupteten, aber immerhin durch ein vom BFM offenbar nicht gewürdigtes Schreiben vom 26. September 2006 bestätigten Veränderung der Sachlage respektive der Beziehung zu ihrem vormaligen Partner wäre das Bundesamt grundsätzlich gehalten gewesen, weitere Abklärungen vorzunehmen beziehungsweise der Beschwerdeführerin - wenn auch nicht zwingend im Rahmen einer Anhörung - Gelegenheit für eine differenzierte Stellungnahme einzuräumen. Zu erwähnen ist, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin, was die Zerrüttung der Beziehung anbelangt, in der Folge auch durch das auf Beschwerdeebene eingereichte amtliche Dokument vom 26. Februar 2007 bestätigt wird, was die Vorinstanz auf Vernehmlassungsebene indes nicht zu detaillierten Erwägungen oder zur Wiederaufnahme des erstinstanzlichen Wiedererwägungsverfahrens motivierte. Dass es sich im Übrigen nicht um bloss vorübergehende Beziehungsschwierigkeiten handelte, geht aus dem ferner eingereichten Schreiben der zuständigen kantonalen Behörde vom 8. Mai 2007 hervor, gemäss welchem der vormalige Partner der Beschwerdeführerin die gemeinsame Wohnung verlassen hat. Diese Zerrüttung der Beziehung stellt in wiedererwägungsrechtlicher Hinsicht eine wesentlich veränderte Sachlage dar. So ist aktuell zumindest unklar, ob die Beschwerdeführerin ohne ihren vormaligen Partner nach Jemen zurückkehren könnte und dort wiederum in den Genuss einer verlängerbaren Aufenthaltsbewilligung käme. Anzuführen ist, dass die

familienrechtliche Situation der Tochter der Beschwerdeführerin und ihres vormaligen Partners aufgrund der jüngsten Entwicklung in keiner Weise geklärt erscheint, weshalb sich auch in diesem Bereich weitere Abklärungen aufdrängen. Dies ist ebenfalls Sache der Vorinstanz, welche den rechtserheblichen Sachverhalt vorliegend nicht genügend erstellt hat.

E. 3.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Zerrüttung der Beschwerdeführerin und ihres ehemaligen Partners den im ordentlichen Verfahren noch gegebenen Familienverband getrennt und zu einer neuen Sachlage geführt haben dürfte. In Anbetracht weiterer erwähnter Fallumstände erscheint diese Sachlage als in wiedererwägungsrechtlicher Hinsicht wesentlich verändert.

E. 3.5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtene Verfügung vom 15. Februar 2007 (inkl. Kostenaufgabe gemäss Ziffer 4) aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das Bundesamt ist gehalten, die Vorbringen der Beschwerdeführerinnen im Lichte ihrer massgeblich veränderten persönlichen Situation detailliert zu prüfen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 4.1

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann indes verzichtet werden, da im vorliegenden Verfahren der Aufwand für die Beschwerdeführerin zuverlässig abgeschätzt werden kann und die von der Vorinstanz zu entrichtende Parteientschädigung von Amtes wegen und in Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren auf Fr. 600.-- (inkl. allfällige Spesen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.